

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen)

### 1. Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kauf- und Werklieferungsverträge über sämtliche von der Maus GmbH (im folgenden Verkäufer) hergestellten oder vertriebenen Produkte, sowie Dienstleistungen. Entsprechendes gilt für Werkverträge, soweit die Anwendung der Natur des Werkvertrages nicht entgegensteht. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Abweichenden Bestimmungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.
3. Abweichende Vereinbarungen und Auftragsbestätigungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

### 2. Vertragsschluss

1. Eine Bestellung, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann der Verkäufer innerhalb zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen.
2. Die Angebote sind freibleibend hinsichtlich Preis und Lieferdaten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.
3. Ein Auftrag gilt erst dann als rechtsverbindlich erteilt, wenn er vom Verkäufer schriftlich oder elektronisch bestätigt wurde. Alle Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer sind schriftlich niederzulegen.
4. Verkaufsangestellte des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
5. Das Angebot basiert auf Daten, Zeichnungen, Abbildungen, Mustern und sonstigen Leistungsdaten des Käufers. Der Käufer hat das Angebot unverzüglich nach Erhalt auf Übereinstimmung mit den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Daten abzugleichen. Rügen des Käufers, die nicht gleichzeitig mit der Annahme des Angebotes eingehen, führen zu einem gesonderten Vergütungsanspruch hinsichtlich erforderlicher Änderungen. Der Käufer haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen.

### 3. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Der Verkäufer hält sich an die in seinem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Erstellungsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.
2. Die Preise gelten ab Werk ohne Kosten für Verpackung und Fracht zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Bei Formen erfolgt die Rechnungsstellung wie folgt:
  1. 1/3 bei Auftragserteilung
  2. 2/3 bei Lieferung
5. Im Falle des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet, sofern der Verkäufer nicht einen höheren Zinsschaden nachweist.
6. Eine Aufrechnung des Käufers ist nur mit unbestrittenen, vom Verkäufer anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen möglich. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur befugt, wenn sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen anzurechnen. Soweit Kosten und Zinsen entstanden sind, ist der Verkäufer berechtigt, Zahlungen zunächst auf die angefallenen Kosten und Zinsen, und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
8. Schecks und Wechsel werden, soweit im Einzelfall vereinbart, nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Übernahme von Wechseln bedarf der Vereinbarung im Einzelfall und erfolgt unter der Bedingung der Diskontierbarkeit mit einer Laufzeit von max. 90 Tagen. Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
9. Tritt in die Vermögensverhältnisse des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird dem Verkäufer eine solche nachträglich bekannt und wird Zahlung nicht eingehalten, werden alle Forderungen des Verkäufers sofort fällig, soweit die Beträge durch auftragsmäßige Aufwendungen des Verkäufers gedeckt sind. Das Gleiche gilt für angefallene Kosten für Leistungen und für in Arbeit befindliche, sowie fertig gestellte, aber noch nicht gelieferte Ware. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

### 4. Versand/Verpackung

1. Verpackungs- und Transportkosten trägt der Käufer.
2. Verladung und Versand erfolgen ab Werk. Spätestens mit Verlassen des Werks geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware auf den Käufer über, selbst dann, wenn der Transport mit Beförderungsmitteln des Verkäufers durchgeführt wird.
3. Hinsichtlich Versand und Versandart wird versucht, den Wünschen und Interessen des Käufers zu nachzukommen. Dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei Frachtfreilieferung - gehen zu Lasten des Käufers.
4. Transport- und sonstige Verpackungen gemäß Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Käufer hat für die Entsorgung auf eigene Kosten zu sorgen.
5. Wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund Verschuldens des Käufers verzögert, so lagert der Verkäufer die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

### 5. Liefertermine und Lieferbedingungen

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Lieferzeiten sind erst dann verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten. Dies gilt insbesondere für den Eingang aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und dem Eingang der Anzahlung. Für die Einhaltung der Lieferfristen und Termine ist der Zeitpunkt der Absendung maßgebend. Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung gelten die Lieferfristen und Termine bereits mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die Leistungs- und Lieferzeitverlängerung, sowie die zugrunde liegenden Umstände unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Haftung des Verkäufers bestimmt sich beim Fixgeschäft (§ 286 Abs.2 Nr. 4 BGB bzw. § 376 HGB), beim Lieferverzug, sowie bei einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht eine, vom Verkäufer zu vertretende vorsätzliche Verletzung des Vertrages vorliegt.
5. Eine weitergehende Haftung für einen vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadenersatz wegen eines von uns zu vertretenden Schadenersatzanspruches zustehen, bleiben bestehen. Nichteinhaltung von Lieferzeiten und Lieferterminen, die auf Änderungswünschen des Käufers beruhen, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt auch, wenn er seinen Verpflichtungen, Daten in der vereinbarten Form zu liefern, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die gelieferten Daten mangelhaft sind und nachgearbeitet werden müssen. Der Verkäufer ist berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
7. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere im Falle des Ausfalls von Maschinen und Rohmaterial, Streiks bei ihm und seinen Lieferanten etc., hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Der Verkäufer ist in diesen Fällen berechtigt die Lieferung oder Leistung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
8. Überschreitet die Verzögerung mehr als drei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Er kann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er kein Interesse an der Teilleistung hat. Der Käufer kann früher zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn unzumutbar ist.

### 6. Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich zu untersuchen. Etwaige Mängel sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch 14 Tage nach Feststellung, zu rügen.
2. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle zu prüfen. Die Überprüfung durch ihn hat unverzüglich zu erfolgen.
3. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Verkäufer, unter Ausschluss der Rechte des Käufers zum Rücktritt oder zur Minderung, die Pflicht zur Nacherfüllung. Dies gilt nicht soweit der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Regelung berechtigt ist, die Nacherfüllung zu verweigern.

4. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Verkäufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgen. Der Verkäufer trägt die erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.
5. Unwesentliche zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zur Beanstandung. Technische Verbesserungen, sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.
6. Schreibt der Käufer die Verwendung eines bestimmten Materials vor oder stellt er das zu verwendende Material zur Verfügung, haftet der Verkäufer nicht für daraus und damit entstehende Mängel und Schäden, die zu Mängeln am herzustellenden Produkt führen.
7. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren 1 Jahr nach Abnahme oder Übergabe der Ware. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
8. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Käufer selbst oder durch Dritte ohne unsere schriftliche Genehmigung Änderungen oder Eingriffe am Produkt vornimmt.
9. Verschleiß oder Abnutzung im üblichen Umfang rechtfertigen keine Mängelansprüche.
10. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die vom Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 umfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen, sowie Arglist seitens des Verkäufers, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
11. In dem Umfang, in dem wir für die Ware eine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen der Garantie.
12. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Dies gilt auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Verrichtungsgehilfen, ausgenommen der Haftung bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und grobem Verschulden.

#### 7. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an beweglichen Sachen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor (Vorbehaltsware). Bei laufender Geschäftsverbindung mit dem Käufer behält sich der Verkäufer das Eigentum an beweglichen Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Soweit der Käufer die vom Verkäufer gelieferten Sachen verarbeitet, wird der Verkäufer Eigentümer der hergestellten neuen beweglichen Sache. Wird die hergestellte Sache nicht ausschließlich aus den Sachen des Verkäufers hergestellt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der hergestellten Sache; der Miteigentumsanteil des Verkäufers bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes seiner Sachen zum Wert der übrigen Sachen, die bei Herstellung der neuen Sache verarbeitet wurden.
3. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so überträgt der Käufer ihm bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand der Sache im Umfang des Wertes des Miteigentumsanteiles. Der Käufer verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen, Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind ihm untersagt. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände hat der Käufer gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Sämtliche dem Käufer aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt der Käufer schon im Voraus an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware mit einem nicht vom Verkäufer stammenden Gegenstand veräußert oder wird sie bei der Ausführung von Werksverträgen verwendet, gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes des Miteigentumsanteiles der Vorbehaltsware.
5. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Auf Verlangen des Verkäufers hat er die Abtretung anzuzeigen. Bevorstehende Zugriffe auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesem Fall ist der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt im Fall der Rücknahme nur dann vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer ist dann darüber hinaus berechtigt, die dem Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ausgesprochene Ermächtigung zu widerrufen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

#### 8. Modelle und Formen

1. Der Käufer liefert dem Verkäufer ordnungsgemäße Daten, Zeichnungen, Muster und sonstige Leistungsangaben von den zu erstellenden Teilen. Änderungen im Entwurf oder Anweisungen sind ihm spätestens mit Eingang der Annahme unseres Angebotes schriftlich mitzuteilen. Der Käufer haftet für die modell- und formenbautechnisch richtige Konstruktion in den Daten, Zeichnungen und sonstigen Anweisungen, sowie dafür, dass durch die vorgegebene Ausführung der Verwendungszweck gesichert ist.
2. In Absprache mit dem Käufer ist der Verkäufer zu formenbautechnischen Änderungen, die vom Käufer schriftlich zu bestätigen sind, berechtigt, soweit dies nach seiner fachlichen Beurteilung zur Durchführung des Auftrages notwendig ist.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten für notwendige Änderungen der Modelle und Formen zu tragen. Soweit der Käufer Modelle zur Verfügung stellt, sind diese dem Verkäufer kostenfrei zuzusenden. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer die Rückholung der von ihm übersandten Modelle zu verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach, können die Modelle auf seine Kosten zurückgesandt werden.
4. Modelle werden vom Verkäufer grundsätzlich zwei Jahre aufbewahrt. Das von ihm für die Auftragsbefreiung erstellte MasterMould bleibt sein Eigentum. Das MasterMould wird ein halbes Jahr aufbewahrt. Aus materialspezifischen Gründen ist es nach dieser Zeit nicht mehr verwendbar.
5. Eine Haftung für den Fall des Untergangs oder der Verschlechterung wird ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Zur Versicherung gegen Feuer und unvorhersehbare Ereignisse ist der Verkäufer nicht verpflichtet.

#### 9. Schutzrechte

1. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Daten, Zeichnungen, Abbildungen, Muster oder sonstigen Vorgaben des Käufers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Käufer den Verkäufer von den daraus resultierenden Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers frei. Dem Käufer ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen, sowie Vorschläge für eine vorteilhafte Gestaltung der Modelle und Formen durch den Verkäufer, dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Sie dürfen nicht kopiert, verfilmt oder auf sonst irgendeine Art vervielfältigt werden. Der Verkäufer behält sich seine Eigentums-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte vor. Bei hierzu entstehenden Folgeschäden ist er berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
2. Der Käufer kann dem Verkäufer gegenüber, in Bezug auf eingesandte oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen, Ansprüche aus Urheberrechten oder gewerblichem Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er den Verkäufer auf bestehende Schutzrechte hingewiesen hat.

#### 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Karlsruhe. Der Verkäufer ist auch berechtigt, den Käufer an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

#### 11. Schlussbestimmungen

1. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung unserer sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame in ihrem Inhalt und Wirtschaftserfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Karlsruhe, im März 2009

**MAUS GmbH**

**Rotationsgiessformen**

**Am Viehweg 76229 Karlsruhe**

**www.maus-gmbh.de**